



Statuten

des
Verein Rägeboge
mit Sitz in Dintikon

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein Rägeboge

besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gem. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dintikon.

Art. 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der Bedürfnisse und Anliegen von Kindern und Familien in Dintikon.

II. Mittel und Haftung

Art. 3. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. Mitgliederbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
2. Erlöse aus Aktionen und Veranstaltungen
3. Spenden und freiwilligen Beiträgen
4. Vermögenserträge



Art. 4. Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5. Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder

Art. 6. Aktivmitglieder

- ¹ Aktivmitglieder können natürliche handlungsfähige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sein.
- ² Aktivmitglieder profitieren von Vergünstigungen, an verschiedenen Anlässen. Diese werden jeweils im Voraus vom Vorstand festgelegt.
- ³ Ehepaare sowie im Konkubinat lebende Paare bezahlen den Familienbeitrag. Jedes Ehe- und Konkubinats-Paar verfügt über eine Stimme (1 Mitgliederbeitrag = 1 Stimme).

Art. 7. Passivmitglieder

- ¹ Passivmitglieder können natürliche handlungsfähige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sein.
- ² Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergünstigungen und kein Stimmrecht.
- ³ Sie bezahlen einen verminderten Beitrag.

Art. 8. Erwerb der Mitgliedschaft

Beitrittsgesuche sind jederzeit möglich. Die Anmeldung erfolgt online über unsere Homepage oder schriftlich an den Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 9. Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft wird automatisch gelöscht, wenn der Jahresbeitrag der Mitgliedschaft nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.
- ² Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 30. November auf das Ende desselben Jahres durch Mitteilung an den Präsidenten gerichtet werden.
- ³ Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen beim Vorstand anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu treffen ist.
- ⁴ Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Anspruch gegen den Verein oder auf das Vereinsvermögen.
- ⁵ Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

IV. Organisation

Art. 10. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren

A) Die Generalversammlung

Art. 11. Stellung und Zusammensetzung

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die Generalversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.

Art. 12. Einberufung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte statt.
- ² Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Beilegung der Traktandenliste und Beachtung einer Frist von 20 Tagen. Während dieser Frist kann beim Präsidenten der Revisionsbericht der Rechnungsrevisoren eingesehen werden.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen müssen innerhalb von zwei Monaten durch den Präsidenten einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschliesst oder ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Im letzteren Fall ist das Gesuch an den Vorstand zu richten und abzugeben, worüber Beschluss gefasst werden soll.

Art. 13. Antragsrecht

- ¹ Jedes Aktivmitglied kann dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist den Aktivmitgliedern zur Kenntnis zu bringen und danach an der Generalversammlung zu behandeln.
- ² Jedes Aktivmitglied kann auch an der Generalversammlung selber einen Antrag stellen. Der Antrag ist dann an der Generalversammlung zu besprechen. Über den Antrag kann aber erst an der nächsten Generalversammlung Beschluss gefasst werden.

Art. 14. Vorsitz und Protokoll

- ¹ Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung.
- ² Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist durch den Aktuar ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 15. Stimmrecht und Stellvertretung

- ¹ Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder. Jedes Aktivmitglied hat gemäss Art. 6 ³ eine Stimme.

Art. 16. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- ² Die Generalversammlung fällt ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17. Aufgaben und Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- ¹ Wahl und Abberufung des Vorstandes.
- ² Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- ³ Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder
- ⁴ Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- ⁵ Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- ⁶ Festsetzung der Mitgliederbeiträge unter Beachtung eines Maximalbetrages von CHF 100.— für Aktivmitglieder und CHF 50.— für Passivmitglieder
- ⁷ Beschlussfassung über einmalige oder periodische Investitionen die CHF 1'500.— übersteigen
- ⁸ Beschlussfassung über Statutenänderungen
- ⁹ Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

B) Der Vorstand

Art. 18. Zusammensetzung und Organisation

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern, aus welchen ein Vizepräsident bestimmt werden kann. Die Vorstandsmitglieder üben alle ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.
- ² Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Aktivmitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Vakanzen während eines Geschäftsjahres können, bis zur Bestätigung der Generalversammlung, durch den Vorstand neu gewählt werden. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder erhalten sofort alle Rechte und Pflichten bis zur Wahl an der nächsten Generalversammlung.

Art. 19. Einberufung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten unter Beilegung der Traktandenliste.
- ³ Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 20. Vorsitz und Protokoll

- ¹ Der Präsident führt den Vorsitz
- ² Über die Beschlüsse des Vorstands ist durch den Aktuar ein Protokoll zu führen.

Art. 21. Stimmrecht und Stellvertretung

- ¹ Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- ² Die Stellvertretung in den Vorstandssitzungen ist ausgeschlossen.

Art. 22. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23. Vertretung

- ¹ Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen.
- ² Verpflichtungen mit Bindungswirkung für den Verein können nur vom Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes eingegangen werden.
- ³ Für den Postcheck- und Bankverkehr ist der Kassier, einzeln zeichnungsberechtigt. Weiteren Vorstandsmitgliedern können Zeichnungsberechtigungen gewährt werden.

Art. 24. Geschäftsführung, Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- ² Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 25.

- ¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, die ihre Aufgabe ehrenamtlich ausüben.
- ² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Die Rechnungsrevisoren sind ausschliesslich der Generalversammlung Rechenschaft schuldig.

- 4 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie können vom Kassier jederzeit Einblick in die Rechnungsführung verlangen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1998.

Art. 27. Statutenänderungen

- ¹ Die Statuten können auf schriftlichen Antrag eines Aktivmitglieds oder auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden.
- ² Der Antrag sowie der genaue Wortlaut der verlangten Änderung ist der Einladung zur Generalversammlung beizulegen.
- ³ Beschlüsse auf Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 28. Auflösung und Fusion

- ¹ Der Verein kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden oder mit einem oder mehreren anderen Vereinen fusionieren.
- ² Beschlüsse auf Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.
- ³ Bei einer Fusion, geht das Vereinsvermögen an den Folgeverein über. Bei Auflösung wird das Restvermögen zur Hälfte gespendet und die andere Hälfte zweckgebunden in der Gemeinde Dintikon eingesetzt.

Art. 29. Bekanntmachungen

Einladungen und Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail oder einfachen Brief.

Art. 30. Funktionsbezeichnungen

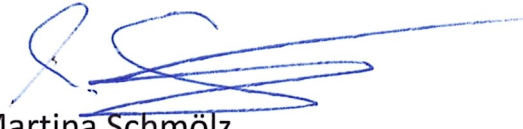
Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 31. Annahme und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Februar 2023 angenommen und treten rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.



Nadja Deflorin
Präsidentin



Martina Schmözl
Aktuarin